

Tätigkeiten von Fachfirmen

für Brandmeldeanlagen normgerecht dokumentiert

Ing. Walter Huber

Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Beratungsstelle für Brandschutz und Umweltschutz (ÜBZERT der BFBU)

Concorde Business Park | Bauteil D2/1 | 2320 Schwechat

Telefon: +43 (0)1 / 706 55 00 | Telefax: +43 (0)1 / 706 86 10 | E-Mail: office@uebzert.at

Allgemeines

Seit dem Erscheinen der ÖNORM F3070 - Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen – im Februar 2010, werden Fachfirmen für Brandmeldeanlagen durch hierfür akkreditierte Zertifizierungsstellen zertifiziert und dürfen nur als zertifizierte Fachfirmen die Planung, Projektierung, Errichtung, Inbetriebsetzung sowie Instandhaltung von Brandmeldeanlagen anbieten.

Entsprechend der ÖNORM F 3070 müssen diese zertifizierten Fachfirmen die im Instandhaltungsvertrag (Wartungsvertrag) angeführten Komponenten der Brandmeldeanlagen einmal jährlich einer Inspektion unterziehen (wird oft als „Wartung der Brandmeldeanlage“ bezeichnet). Diese Tätigkeit muss auch entsprechend der Norm ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation der Instandhaltung ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Dokumentation der zertifizierten Fachfirma

Wie schon in vorhergegangenen Artikeln beschrieben besteht die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Instandhaltung der Brandmeldeanlage aus der

- Inspektion: z.B. Auslösen der Brandmelder, Auslesen der Brandmeldezentrale,
- Inbetriebsetzung: z.B. Behebung von technischen Mängeln sowie
- Wartung: z.B. Dichtheitsprobe bei Ionisationsmeldern, Reinigen von Leiterplatten, Reinigen der Melder

Der Bericht dieser normgerechten Tätigkeiten wird in Österreich oft verschieden betitelt (z.B. Inspektionsbericht, Wartungsbericht, Instandhaltungsbericht, u.ä.). Laut

Norm sollte er allerdings als „Instandhaltungsprotokoll“ bezeichnet werden.

Nach Meinung des Verfassers dieses Artikels kommt es aber eher auf den Inhalt des Berichtes als auf den Titel an. Das Instandhaltungsprotokoll besteht aus mehreren Seiten, welche aufgrund der ÖNORM F 3070 mindestens die nachfolgenden Inhalte aufweisen sollte.

Aufbau des „Instandhaltungsprotokolls“

Das Instandhaltungsprotokoll sollte entsprechend der ÖNORM F3070 mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- Nachweis der Auslösung aller automatischen und nichtautomatischen Brandmelder der Brandmeldeanlage durch die Angabe des Alarmzählerstandes vor und nach der Instandhaltung (Manche Fachfirmen führen hierbei auch die Anzahl der einzelnen Meldertypen an).
- Nachweis der Inbetriebsetzungen (technische Mängelbehebung) durch Aufzählung der Behebungsmaßnahmen beim entsprechenden Melder
- Nachweis der Wartung durch Angabe der ersetzten Ionisationsmelder oder der gereinigten Brandmelder (soweit dies vom Hersteller vorgehsehen ist)
- Nachweis der Dokumentennachführung durch Übergabe der aktualisierten Bediengruppen- und Steuerzeichnisse sowie erneuerten Einreichunterlagen (ist nur bei Änderungen an der Brandmeldeanlage erforderlich)
- es muss ersichtlich sein, wer wann welche Tätigkeit durchgeführt hat (Sollte die Instandhaltung an mehreren Tagen durchgeführt worden sein, sind diese Tage genau im Bericht anzuführen).

Anmerkung: Jede Inspektion oder Instandhaltung MUSS im zugehörigen Kontrollbuch der Brandmeldeanlage sowie Brand-

fallsteuerungen mit entsprechenden Datum und Alarmzählerstand eingetragen sein.

- Auflistung festgestellter technischer Mängel - diese Mängel müssen eindeutig inkl. der Angabe des genauen Ortes beschrieben werden. (z.B. Meldernummer)
- Auflistung festgestellter organisatorischer Mängel – z.B. nicht aktuelle Brandschutzpläne, fehlende Unterlagen des Feuerwehrordners, fehlende Zugänglichkeit in überwachten Bereichen
- Messergebnisse für z.B. Strommessungen in den Brandmeldezentralen oder Dämpfungsmessungen bei Funkmeldern
- Name und Unterschrift des für die Erstellung des Instandhaltungsprotokolls Verantwortlichen

Archivierung /Bereitstellung der Instandhaltungsprotokolle

Wie jeder Wartungsnachweis sind auch die Instandhaltungsprotokolle beim zuständigen Brandschutzbeauftragten gesammelt bereit zu halten. Eine Kopie des letztgültigen Instandhaltungsprotokolls muss zusätzlich im Feuerwehrordner entsprechend bereitgehalten werden. Da die Instandhaltung der Brandmeldeanlage gesetzlich jährlich erfolgen muss, sollte das Instandhaltungsprotokoll im Feuerwehrordner maximal 12 Monate alt sein.

Prüfung der Instandhaltungsprotokolle durch den Prüfer der Inspektionsstelle

Auch bei der Inspektion der Brandmeldeanlage durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle (wie z.B. die ÜBZERT der BFBU) muss seit der Neuerscheinung der TRVB 123 S: 2011 mit Ausgabe Februar 2016 auch der Prüfer (Inspektor) bei seiner Inspektion das letzte Instandhaltungsprotokoll auf seine Plausibilität und Vollständigkeit prüfen. Speziell die Alarmzählerstände vor und nach der Instandhaltung müssen Aufschluss darüber geben, ob alle automatischen oder nichtautomatischen Brandmelder bei der Instandhaltung ausgelöst wurden.

Des Weiteren wird auch das Alter der verbauten Akkumulatoren der Brandmeldezentrale sowie der Unterzent-

ralen geprüft, da diese entsprechend der ÖNORM F3070 maximal 4 Jahre alt sein dürfen.

Hinweis: auch die durch Akkumulatoren gepufferten Netzteile für Freilaufschließer, RWA-Öffnungen usf. müssen alle 4 Jahre getauscht werden.

Letztlich muss überprüft werden, ob die im Instandhaltungsprotokoll angeführten technischen und organisatorischen Mängel bereits behoben bzw. zur Behebung beauftragt wurden. Offene Mängel sind in den Inspektionsberichten der akkreditierten Inspektions- und Prüfstellen ebenfalls als „Mängel“ anzuführen. Dies führt bei den regelmäßig angesetzten gewerberechtlichen Überprüfungen der Betriebe zu Problemen.

Einhaltung der Anschlussbedingungen an eine öffentliche Feuerwehr

Sollten Brandmeldeanlage an eine öffentliche Feuerwehr angeschlossen sein, dann ist der Betreiber der Brandmeldeanlage dazu verpflichtet jene Mängel, welche im Inspektionsprotokoll der zertifizierten Fachfirma angeführt wurden „umgehend“ durch die zertifizierte Fachfirma beheben zu lassen. Jene Mängel, welche in seinem Verantwortungsbereich liegen (z.B. fehlende Ausbildungsnachweise des Brandschutzbeauftragten, nicht aktuelle Brandschutzpläne, nicht zugängliche Brandmelder) sind ebenso umgehend durch den Betreiber der Brandmeldeanlage zu beheben.

Sollte im Zuge eines Feuerwehreinsatzes die Funktion der Brandmeldeanlage durch den Kommandanten der Feuerwehr bemängelt werden, dann muss aufgrund des im Feuerwehrordner hinterlegten, letzten Instandhaltungsprotokolls hervorgehen, ob es sich um einen kurzfristig eingetretenen Ausfall oder bereits dokumentierte Abweichung handelt. Bei einer dauerhaften Störung großer Bereiche der Brandmeldeanlage kann die Feuerwehr auch die Auflösung des TUS-Anschaltesvertrages verlangen, was in den meisten Fällen zu einer „Nichterfüllung der gewerbebehördlichen Bescheide“ führt.